

RS OGH 1988/3/10 12Os160/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1988

Norm

StGB §146 B2

StGB §146 B3

Rechtssatz

Mit dem spezifizierten Bereicherungsvorsatz im Sinne des Betruges (§ 146 StGB) handelt, wer durch das Verhalten des Getäuschten sein wirtschaftliches Vermögen oder das eines Dritten unrechtmäßig und zumindest zeitweilig um den abgelisteten Vermögenswert (faktisch) vermehren will. Diese Tendenz ist beim Abschluß eines zweiseitig verbindlichen Vertrages (zB Kauf) dem Verhalten eines Täters immanent, der im Bewußtsein (§ 5 Abs 1 StGB) seiner mangelnden Zahlungsfähigkeit und (oder) Zahlungswilligkeit die Gegenleistung des Vertragspartners, auf die er nur bei Erbringung seiner eigenen Leistung Anspruch hat, annimmt oder anzunehmen gewillt ist (und bedarf daher bei einer solchen Fallgestaltung keiner ausdrücklichen Feststellung im Urteil).

Entscheidungstexte

- 12 Os 160/87

Entscheidungstext OGH 10.03.1988 12 Os 160/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094195

Dokumentnummer

JJR_19880310_OGH0002_0120OS00160_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at